

TRAVEL IUS

Ausgabe 1, 23. März 2022

Rolf Metz, Rechtsanwalt

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, MICE, die Hotellerie und den Transport

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter: <https://www.reisebuererecht.ch/newsletter-travel-ius>

1. Neues Datenschutzgesetz

2. Darf der Kunde bei längerer Flugzeit annullieren?

3. Höhere Flugpreise?

Liebe Leserin, lieber Leser

Die Reisebranche ist leider direkt vom Krieg in der Ukraine betroffen. Flugrouten mussten geändert werden, Treibstoffe werden teurer. Was heisst dies für Reisebüros und Reiseveranstalter?

Ein wenig dringendes Thema ist der Datenschutz. Das neue schweizerische Datenschutzgesetz wird im 2023 in Kraft treten. Das scheint noch weit weg, doch viele touristische Anbieter werden gefordert sein.

1. Neues Datenschutzgesetz

Die Schweiz bekommt ein neues Datenschutzgesetz. Das Parlament hat das neue Bundesgesetz über den Datenschutz im Herbst 2020 verabschiedet. Nun ist endlich auch dessen Inkrafttreten bekannt. Das neue Datenschutzgesetz tritt auf den 1. September 2023 in Kraft.

Was bedeutet dies für Reisebüros und Reiseveranstalter? Auf den 1. September 2023 müssen alle Datenschutzerklärungen und damit verbundene Prozesse (Cookies, Tracking usw.) den neuen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz enthält keine Übergangsfristen. Das heisst, der 1. September 2023 ist der massgebende Stichtag.

Muss man schon jetzt handeln? Wer die Datenschutz-Grundverordnung der EU umgesetzt hat und anwendet, wird nur kleinere Anpassungen vornehmen müssen. Wer noch keine Datenschutzerklärung hat oder (nur) nach dem bisherigen Recht, wird eine neue Datenschutzerklärung benötigen (und u.U. Prozesse usw. anpassen müssen). Zurzeit fehlen aber noch die Ausführungsbestimmungen. Der Bundesrat hat die entsprechende Verordnung noch nicht erlassen. Es bringt im Moment nicht viel, bereits mit der Umstellung anzufangen, da die Detailvorschriften noch nicht bekannt sind. Aber man sollte diese Frage pendent behalten, um dann sofort reagieren zu können.

2. Darf der Kunde bei längerer Flugzeit annullieren?

Der Krieg in der Ukraine hat die Fluggesellschaften gezwungen, gewisse Flugrouten nach Fernost, z.B. Tokio zu ändern. Die normale Flugroute über Skandinavien und Sibirien kann nicht mehr benutzt werden (von Russland für westliche Fluggesellschaften gesperrt). Neu geht es über die südliche Route (Schwarzes Meer – Kaukasus – Kasachstan – Gobi Wüste – Japan). Dadurch verlängert sie die Flugzeit, z.B. von Frankfurt nach Tokio um 3,5 Stunden.

Kann der Reisende einer Japan-Pauschalreise aufgrund dieser Verlängerung die Reise annullieren? Die normale Flugdauer im obigen Beispiel dauert im Normalfall 12 Stunden. Bei einer solch langen Flugdauer und der Tatsache, dass Japan-Reisen mehrere Tage dauern, dürfte eine solche verlängerte Flugzeit keine wesentliche Änderung im Sinne des Bundesgesetzes über Pauschalreisen sein.

Dazu kommt, dass Fluggesellschaften auch eine andere Route – nämlich über Alaska – wählen können, welche wiederum einen Zeitgewinn von bis zu zwei Stunden bringt.

Einzelheiten finden Sie hier: «Airbus A340 von Lufthansa nimmt ungewöhnliche Route», Stefan Eiselin, <https://www.aerotelegraph.com/airbus-a340-von-lufthansa-nimmt-ungewoehnliche-route>

3. Höhere Flugpreise?

Treibstoff ist teurer geworden. Wir merken das nicht nur an der Zapfsäule, auch Fluggesellschaften sind davon betroffen. Fluggesellschaften sichern ihre Treibstoffeinkäufe in der Regel, sodass sie nicht sofort davon betroffen sind. Bei Busunternehmen usw. dürfte es anders sein. Darf der Reiseveranstalter erhöhte Transportkosten bei Pauschalreisen auf den Reisenden überwälzen?

Ja, das darf er, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

Mit dem Reisenden muss eine Preiserhöhungsklausel vereinbart sein. Dies geschieht in der Regel in den Reisebedingungen. Mit anderen Worten müssen die Reisebedingungen Vertragsbestandteil sein (siehe dazu auch Art. 4 Abs. 2 Bundesgesetz über Pauschalreisen).

In den Reisebedingungen müsste auch der Modus der Berechnung des neuen Preises enthalten sein (dies ist häufig nicht der Fall).

Und die Preiserhöhung muss spätestens drei Wochen vor Reisebeginn mitgeteilt werden.

Preiserhöhungen von mehr als 10% sind wesentliche Vertragsänderungen, welche der Reisende nicht akzeptieren muss.

Wir wünschen Ihnen eine gute Zeit

Rolf Metz

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

© Rolf Metz, 2022

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54
info[at]reisebuererecht.ch
<https://www.reisebuererecht.ch>

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen, senden Sie uns eine E-Mail an [info\[at\]reisebuererecht.ch](mailto:info[at]reisebuererecht.ch) oder nutzen Sie den Link auf dem E-Mail-Newsletter.